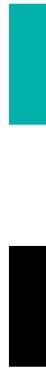


FH-Mitteilungen

15. Mai 2024

Nr. 58/2024



**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“,
„Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“
und „Applied Chemistry (AOS)“**

**FH Aachen – Fachbereich Chemie und Biotechnologie
Studienbeginn ab Wintersemester 2021/22**

vom 15. Mai 2024

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Applied Chemistry (AOS)“ FH Aachen - Fachbereich Chemie und Biotechnologie Studienbeginn ab Wintersemester 2021/22 vom 15. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2018 (FH-Mitteilung Nr. 173/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 31. Juli 2023 (FH-Mitteilung Nr. 60/2023), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 4 wird neu gefasst:

- „(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in § 6 RPO geregelt. Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn ist abweichend von § 6 Absatz 1 RPO nicht erforderlich.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen vor Beginn des Studiums an der FH Aachen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH-2 nachweisen. Es gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen. Darüber hinaus werden das Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Institutes sowie das Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C1“ (ÖSD C1-Zertifikat) für den Zugang zu den Studiengängen „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ als Nachweis von Deutschkenntnissen anerkannt.
- (3) Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen zum Studium an der FH Aachen zugelassen werden, kann der Nachweis von Deutschkenntnissen – auf dem gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Sprachniveau – durch eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule erbracht werden. Näheres regelt der entsprechende Kooperationsvertrag.
- (4) Zugang zum Studiengang „Angewandte Chemie“ und „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ erhält – gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZVO) und der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung – außerdem, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes gemäß der „Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich teilgenommen hat. § 4 Absatz 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.
- (4a) Für den Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“ müssen – abweichend von § 4 Absatz 2 – Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe B2 des GER nachgewiesen werden.
- (5) Für den Studiengang „Applied Chemistry (AOS)“ wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absätze 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 RPO abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satzes 1 anerkannt.
- (6) Eine Einschreibung in die Studiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Applied Chemistry (AOS)“ wird versagt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem verwandten oder vergleichbaren Bachelorstudiengang (z. B. Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen, Chemische Technologie, Chemietechnik sowie einem der AOS-Studiengänge Biomedical Engineering, Electrical Engineering, Mechanical Engineering und Physical Engineering) eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Einschlägigkeit, Verwandtschaft oder Vergleichbarkeit des Studienganges trifft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie die Entscheidung.“

2. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - Absatz 10 entfällt.
 - Absatz 11 wird zu Absatz 10.
 - Im neuen Absatz 10 wird „45 Leistungspunkten“ geändert in „35 Leistungspunkten“.
3. In **§ 7 Absatz 2** wird „35 Leistungspunkte“ geändert in „27 Leistungspunkte“.
4. **§ 15 Absatz 2** entfällt.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 3. April 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 8. Mai 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Mai 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz